

Die Vorjorge für die Schneebeseitigung.

Um den Schwierigkeiten rechtzeitig begegnen zu können, die dem Straßenverkehr im Landespolizeibezirk Berlin bei starken Schneefällen in diesem Winter noch viel stärker als im vorigen drohen, hat das Oberkommando heute folgende „Bekanntmachung über die Schneebeseitigung im Landespolizeibezirk Berlin“ veröffentlicht:

Bei Glätteis und Schneefällen im kommenden Winter wird es der größten Anstrengung aller Kräfte bedürfen, um den Verkehr aufrecht zu erhalten und dadurch den unbedingt notwendigen Transport der Kriegsgüter und Lebensmittel zu ermöglichen. Die Zahl und die Kräfte der Pferde sind vermindert, sie können nur ausreichen, wenn die Fahrbahn dauernd freigehalten wird. Alle Anstrengungen sind daher auf die Reinigung des Straßendamms zu richten. Der Bürgersteig und die Bequemlichkeit der Fußgänger müssen zurückstehen.

Ich vertraue, daß auch in diesem Jahr ebenso und mehr noch als früher die freiwillige Mitarbeit der Bürgerschaft sich bewähren wird. Von den städtischen Behörden wird nach einem vereinbarten Plane jede mögliche Hilfe gewährt werden.

Zur weiteren Regelung der Schneebeseitigung bestimme ich hiermit für den Landespolizeibezirk Berlin nach Einvernehmen mit den Stadtverwaltungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

§ 1.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, vor seinem Grundstück den Straßendamms bis zur Mitte von Schnee und Eis zu reinigen, und zwar bevor die Reinigung des Bürgersteiges erfolgt. In Straßen mit mehreren Fahrdämmen hat der Hausbesitzer den unmittelbar vor seinem Grundstück gelegenen Straßendamms ganz von Schnee und Eis zu reinigen. Die Verpflichtung der Straßenbahnen zur Reinigung der Geleise von Eis und Schnee bleibt unberührt. Bei Schneefällen am Tage hat die Arbeit sofort, bei nächtlichen Schneefällen am frühen Morgen, spätestens um 6 1/2 Uhr, zu beginnen. Der Schnee soll in der Regel auf dem Bürgersteig nahe der Bordsteigkante aufgeschichtet werden.

§ 2.

Jeder Hausbewohner im Alter von 14 bis zu 60 Jahren ist verpflichtet, den Hausbesitzer oder seinen Beauftragten bei der Reinigung des Straßendamms von Schnee und Eis zu unterstützen, soweit er hierzu körperlich imstande ist. Seine Verpflichtung tritt ein mit der Aufforderung durch den Hausbesitzer, sich an der Reinigung des Straßendamms von Schnee und Eis zu beteiligen.

Der Hausbesitzer hat sofort ein Verzeichnis sämtlicher nach Abs. 1 verpflichteten Hausbewohner aufzustellen und durch Umfrage festzustellen, wer von diesen freiwillig zu helfen bereit ist. Reicht bei Schneefall die Hilfe der Freiwilligen nicht aus, so ruft der Hausbesitzer die im Hause anwesenden Verpflichteten zur Hilfeleistung derart auf, daß die Verpflichteten möglichst gleichmäßig herangezogen werden. Stellvertretung der Verpflichteten ist zulässig. Verweigert ein Verpflichteter die Hilfeleistung ohne ausreichenden Grund, so unterliegt er der Bestrafung aus § 5 dieser Verordnung.

§ 3.

Die zur Reinigung von Schnee und Eis erforderlichen Geräte hat der Hausbesitzer zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Den Hausbesitzern im Sinne dieser Verordnung stehen diejenigen Hausverwalter gleich, welche der Polizeibehörde gegenüber die Reinigung der Bürgersteige übernommen haben (§ 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912).

§ 5.

Hausbesitzer oder -Bewohner, welche den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
v. Kessel, Generaloberst.

Zu dieser Anordnung ist zu bemerken, daß dadurch den Hausbesitzern ein gewisses Verfügungsrecht über die Hausbewohner eingeräumt wird, das bei den leider vielfach bestehenden Gegensätzen zwischen Hauswirten und Mietern zu Reibungen und Gehässigkeiten führen kann, zumal oft der allmächtige „Portier“ der Ausschlaggebende sein wird und sich leicht als Vorgesetzter der Mieter fühlen kann. Es hat sich aber kein anderer Weg finden lassen, einer Verkehrsnot durch starke Schneefälle vorzubeugen, die ja auch nicht allein den allgemeinen Wagenverkehr, sondern auch besonders die Heranschaffung der Lebensmittel und der Kohlen und anderer Notwendigkeiten bedroht. Die Anordnung will ja zunächst auch nur die im vorigen Jahre so wohlbewährte

„Freiwilligkeit“ durch einen gesunden Zwang etwas allgemeiner gestalten und den Allgemeinsinn wecken, da viele sich aus bloßer Gedankenlosigkeit von einem Vaterlandsdienst fernhielten, dessen Wichtigkeit doch niemand verkennen kann, der darüber nachdenkt, daß die Verkehrsmittel, vor allem die durch Pferde gezogenen, in diesem Jahre noch erheblich weniger leisten können als im vorigen; auf militärische Hilfe darf in diesem Winter nicht sehr gerechnet werden. Der Hausbesitzer oder sein Stellvertreter kann auch nicht einfach einen wirklich oder scheinbar Säumigen zum Schneeschippen anhalten, sondern hat ihn nur auf seine Pflicht aufmerksam zu machen und im Weigerungsfalle anzuzeigen. In der Praxis dürfte sich also die „Schneeschipperverordnung“ milder gestalten, als sie jetzt erscheint — und vielleicht macht ein milder Winter ihre Anwendung überhaupt nur selten nötig.